

zum Kreis- und Strategieausschuss am 12.10.2020, TOP 10

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 02.10.2020

Az.

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 12.10.2020, Ö

Coronavirus;

a) Veröffentlichung eines Wegweisers für Kinder und Eltern in der Erkältungszeit; Antrag CSU-FDP Fraktion vom 04.08.2020

b) Sachstand und weitere Vorgehensweise; Antrag SPD Fraktion vom 03.09.2020

c) Berichte zur Nachbereitung inkl. präventiver Maßnahmen für eine potentielle 2. Welle; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion vom 20.09.2020

Anlage_1_Antrag der CSU FDP Fraktion vom 04.08.2020

Anlage_2_Antrag Bündnis 90, Die Grünen vom 20.02.2020

Anlage_3_Antrag der SPD vom 03.09.2020

Anlage_4_Allg_Informationen_Kinderbetreuung

Sitzungsvorlage 2020/0126

I. Sachverhalt:

Zum Themenkomplex Coronavirus stellten drei Fraktionen (CSU-FDP; SPD; GRÜNE) Anträge an den Kreistag. Diese Anträge liegen der Sitzungsvorlage als Anlagen bei und werden aufgrund des Näheverhältnisses der Anträge zueinander in einer Gesamtschau behandelt. Wegen der fachübergreifenden Tragweite und der potentiell erheblichen Bedeutung für den Landkreis erfolgt die Behandlung im Kreis- und Strategieausschuss. Hierbei wird zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit eine Beantwortung der einzelnen Punkte direkt im Nachgang zu den Fragen vorgenommen.

Im Einzelnen:

1. Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 04.08.2020

- a) Welche Regeln gelten ab Schulbeginn für kindergarten- und schulpflichtige Kinder, unter welchen klar definierten Regeln müssen Kinder zu Hause bleiben?**

Der „Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)“ wurde zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMG) abgestimmt und legt u.a. folgende Regelungen zugrunde:

- Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.
- Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional (...) sensibel zu beobachten.
- Die letzte Entscheidung trifft weiterhin das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner:

- Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner:

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner:

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Für die Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege) trat ab Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.09.2020 der vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlichte „Rahmen-Hygieneplan Corona“ in Kraft. Anstatt wie zuvor im eingeschränkten Regelbetrieb darf seit 01.09.2020 bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 der Regelbetrieb stattfinden und es können auch wieder Kinder mit leichten bzw. milden Krankheitssymptomen betreut werden. Der Freistaat Bayern führte ein Drei-Stufen-Modell ein, nach dem Kinder je nach Infektionsgeschehen betreut werden können.

(Anlage 1: 358. Newsletter vom 12.08.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales; Anlage 2: Auszug aus o.g. Rahmenhygieneplan)

Welche der drei Stufen gerade vorliegt, entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Dieses kann die Entscheidung auch kleinräumiger, z.B. auf eine einzelne Gemeinde beschränkt, treffen.

Innerhalb der drei Stufen ist u.a. geregelt, wann z.B. eine gruppenübergreifende pädagogische Betreuung der Kinder möglich ist oder wieder feste Gruppen gebildet werden müssen. Es wird auch festgelegt, wann ein Kind trotz milder Krankheitssymptome ohne einen Test auf Covid-19 betreut werden kann und wann es eines solchen Tests oder ggf. eines ärztlichen Attestes für die Rückkehr in die Kindertagesbetreuung bedarf.

Die Entscheidung, wann ein Test auf Covid-19 durchgeführt wird, trifft der behandelnde Arzt. Die Betreuungseinrichtungen/Tagesmütter und Tagesväter sind aufgefordert, keine Testung und/oder ärztliches Attest abweichend von den Regelungen zu den drei Stufen zu verlangen.

b) Veröffentlichung eines Wegweisers auf den Coronaseiten (Homepage des Landratsamtes, Social Media) mit folgenden Informationen:

- **Hilfsangebote für Kinder von berufstätigen Eltern (wenn die Kinder zu Hause bleiben müssen) oder Verlinkung der Angebote.**

Kinder, bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde oder die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (z.B. Kontakt zu einer infizierten Person) oder sich aufgrund Erkrankung in einem reduzierten Allgemeinzustand mit Fieber, Schmerzen, Erbrechen, Durchfall etc. befinden, haben keinen Zugang zur Kindertagesbetreuung. Diese genannten Gründe schließen auch eine anderweitige Fremdbetreuung aus.

Für Kinder, die aufgrund dieser individuellen Gründe (Erkrankung oder Quarantäne) vorübergehend keinen Zugang zu Kindertagesbetreuung haben, sind keine Hilfsangebote für die Betreuung erforderlich; ein Unterlaufen der Betreuungsverbote im Einzelfall soll nicht ermöglicht werden.

Im Übrigen sollten jedoch Kinder mit einem solchen Krankheitsbild bereits in Zeiten vor Corona nicht in die Kindertagesbetreuung gebracht, sondern daheim auskuriert werden, auch wenn es bislang in der Vergangenheit kein ausdrückliches schriftliches Verbot hierzu gab. Es sollte selbstverständlich sein, ein krankes Kind mit z.B. Fieber oder Durchfall daheim gesund werden zu lassen. Das Familienministerium appelliert hier wiederholt an die Verantwortung der Eltern.

Davon abzugrenzen sind Kinder, die aufgrund einer Quarantäneverfügung für die Erzieher von einem Wegfall der Betreuung betroffen sind, jedoch selbst nicht in Quarantäne gehen mussten, da sie nicht zu den Kontaktpersonen 1 zählten.

Die bisherigen Erfahrungen zeigten ein hohes Maß an Solidarität in der Elternschaft, sich z.T. vorübergehend selbst zu helfen (gegenseitige Betreuung der Kinder zwischen Familien, Zurückgreifen auf Großeltern, etc.). Auch die Träger der Einrichtungen bemühten sich, für die Familien, die keine Ausweichmöglichkeit fanden, eine Notbetreuung mit Personal aus anderen Einrichtungen anzubieten. Des Weiteren zeigte die deutliche Empfehlung des Jugendamtes, das Personal z.B. nicht mehr in vollständigen Teamsitzungen zusammen zu rufen, bereits Wirkung. Bei den zuletzt aufgetretenen Fällen von Corona in einer Kindertagesstätte war nicht mehr das komplette Personal der ganzen Einrichtung von Quarantäne betroffen, so dass die Aufrechterhaltung der Betreuung für Kinder, die selbst nicht unter Quarantäne gestellt wurden, möglich wurde. Insgesamt lässt sich festhalten, dass bei Einhaltung der Abstandsregelungen unter dem Personal nur wenige Kinder betroffen sind, die nicht in Quarantäne gehen und vorübergehend anderweitig betreut werden müssen.

Als dritte Variante besteht noch der Wegfall von Betreuung des Kindes, wenn das örtliche Gesundheitsamt aufgrund steigendem Infektionsgeschehen und einer 7-Tage-Inzidenz größer 35 bzw. 50 (Stufe 2 und 3 des 3-Stufen-Modells) die Reduzierung der Gruppengrößen in Kindertagesstätten anordnet. Die Reduzierung von Gruppengrößen dient jedoch zur Reduzierung der Kontakte innerhalb der Bevölkerung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Würden in dieser Konstellation ausweichende Hilfsangebote zur Betreuung der Kinder, welche keinen Platz in den reduzierten Gruppen fanden, vorgehalten werden, so liefe dies der Intention der Gesundheitsbehörde zuwider. Denn dann fänden die Kontakte weiterhin statt: zwar nicht mehr in der Kindertagesstätte, jedoch an anderer Stelle.

Um jedoch den Gedanken eines „**Wegweisers**“ aufzugreifen, möchten wir auf die Startseite des Internetauftritts vom Kreisjugendamt Ebersberg hinweisen. Dort ist die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales speziell zum Thema Kindertagesbetreuung in Coronazeiten verlinkt (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>). Auf dieser Seite finden Eltern -stets vom Familienministerium aktualisiert- die derzeit gültigen Regelungen zur Betreuung ihrer Kinder.

- **Liste aller Haus- und Fachärzte, die Corona-Tests durchführen mit Dauer, bis wann Ergebnisse vorliegen.**

Diese sind in der Liste des Ärztlichen Kreisverbandes Ebersberg enthalten:

<https://www.aekv-ebersberg.de/aktuelles/221-18-97-2020-aekv-ebersberg.html>

- **Empfehlung, was zu tun ist, wenn der Hausarzt geschlossen hat.**

Wenn die Hausarztpraxis geschlossen ist, muss der Patient zu einem anderen Arzt (z.B. zum benannten Vertreter) gehen.

- c) **Einholung einer Stellungnahme vom ärztlichen Kreisverband (Dr. Klein) und / oder vom ehemaligen Versorgungsarzt Dr. Block zur Diagnostik und deren Kapazitäten. Wie lange dauert es, bis Ergebnisse vorliegen?**

Die Testergebnisse liegen in der Regel innerhalb von 48 Stunden, teilweise bereits nach 24 Stunden vor.

2. Antrag der SPD-Fraktion vom 03.09.2020

- a) **Welche grundsätzliche Strategie hat das Landratsamt bei einem erneuten Lockdown?**

Es werden die Vorgaben der Ministerien und der Regierung umgesetzt. Ein umfangreiches Informationsangebot über Telefonhotlines, Internet, Presse wird der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

- b) **Welche unterschiedlichen Vorgehensweisen kommen – je nach Art des Infektionsgeschehens – zum Einsatz?**

Gegebenenfalls steigenden Infektionszahlen wird versucht durch Hygienekonzepte entgegenzuwirken. Darin sind Isolations- und Quarantänemaßnahmen, Abstandsregeln, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie weitere Hygieneregeln aufgeführt. Impfungen oder Immunitätstests stehen dem öffentlichen Gesundheitsdienst derzeit noch nicht zur Verfügung.

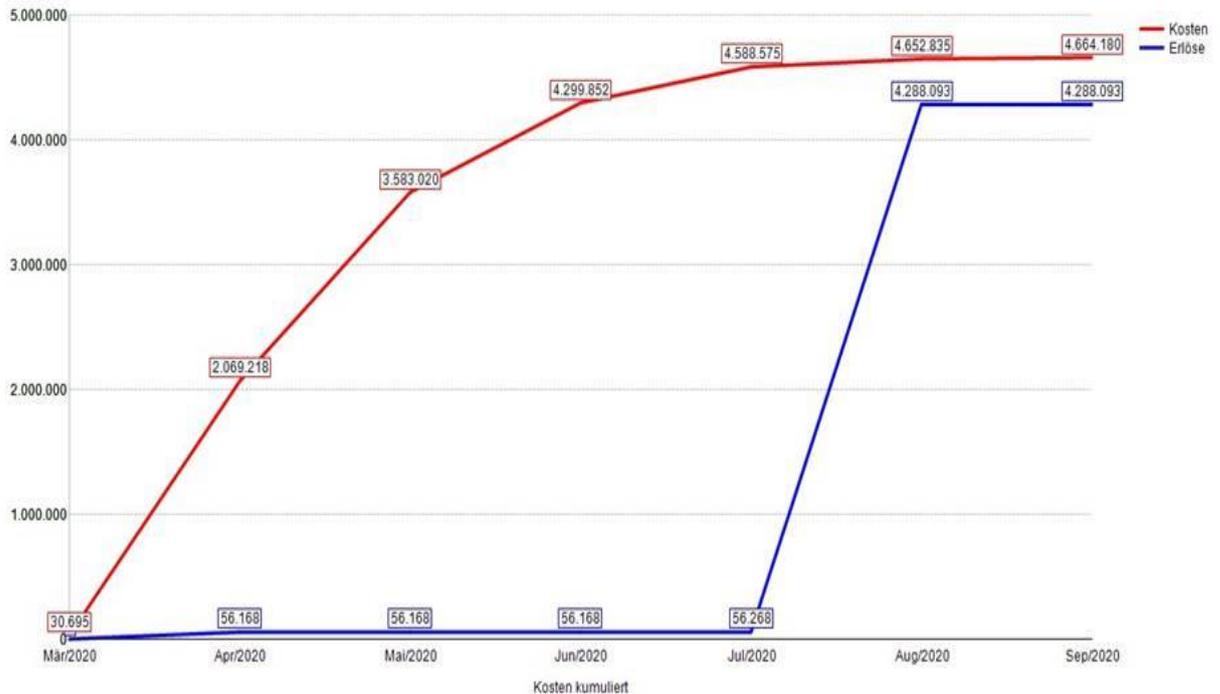
- c) **Wie hoch sind die derzeitigen und zu erwartenden Kosten wegen Corona, die der Landkreis zu tragen hat?**

Folgendes Diagramm stellt die Kosten aufgrund Corona mit den zu erwartenden Erlösen zum 20.09.2020 dar. In den Erlösen sind bereits die beim Freistaat Bayern beantragten Katastrophenfall-Erstattungen enthalten. Der Erstattungsantrag wurde noch nicht abschließend bearbeitet, deshalb sind derzeit noch über 4 Mio. der Erlöse offen und noch nicht erstattet.

Kostenentwicklung Corona Kostenstelle 016



Kumulierte Kosten der letzten Monate



Die Mehrkosten durch Corona sind seit Juni dieses Jahres sehr stabil und steigen kaum mehr an. Starke Kostensteigerungen sind aktuell nicht zu erwarten. Buchhalterisch sind allerdings die Massentests der Monate August und September noch nicht abgerechnet bzw. gebucht.

d) Wie hoch ist dabei der Eigen- und Fremdanteil?

Der zu erwartende Eigenanteil liegt laut buchhalterischer Auswertungen bei etwa 10 %.

e) Hat der Landkreis genügend Personalressourcen?

Bei dem dynamischen Infektionsgeschehen kommt es immer wieder zu Personalengpässen. Besonders qualifiziertes Personal ist zeitnah oft nicht verfügbar.

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird vom Freistaat Bayern zusätzlich folgendes Personal zur Verfügung gestellt:

- 10 VZÄ „CTT-Ermittler“
- 2 VZÄ Ärzte
- 3 VZÄ Hygienekontrolleure
- 4 VZÄ Sozialmedizinische Assistenten
- 2 VZÄ Verwaltungskräfte

Die Einstellungsverfahren werden derzeit vom Landkreis und von der Regierung

von Oberbayern mit Hochdruck abgewickelt. Es wird erwartet, dass die Stellenbesetzungen bis spätestens Dezember 2020 abgeschlossen und dann alle zugewiesenen Stellen besetzt sind. Darüber hinaus kann im Fall von extremen Fallzahlensteigerungen auf 25 dem LRA Ebersberg zugewiesene Reservisten zurückgegriffen werden. Ob der vom Freistaat Bayern festgelegte Personalschlüssel für die Kontaktpersonenermittlung und Abwicklung der Herausforderungen ausreicht, hängt von der Fallzahlenentwicklung ab.

Die Herausforderung der Personalgewinnung und Personalbetreuung von zusätzlichen ca. 30 Mitarbeitern kann mit der derzeit knappen Personaldecke des Personalservice – auch bei Ableistung von einer hohen Anzahl von Überstunden (was vom Kreis- und Strategieausschuss beanstandet wurde) - nicht bewältigt werden. Zu bemerken ist, dass eine hohe Anzahl von statistischen Auswertungen und Abfragen der Regierung von Oberbayern zeitnah und nach sich ständig ändernden Vorgaben abzuwickeln sind. Es wird daher eine zusätzliche Stelle für einen weiteren Sachbearbeiter im Personalservice beantragt. Derzeit ist die Personalsituation im Personalservice extrem angespannt. Ob die Zuweisung von einer zusätzlichen Stelle im Personalservice für die Bewältigung der Herausforderungen der Pandemie ausreicht, wird sich zeigen. Ggf. muss in 2021 personell nachgesteuert werden.

Für den Bereich der Gewerbebetreuung wurden zwei zusätzliche Stellen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt sobald als möglich. Hierfür wurden Reservestellen im Stellenplan des Landkreises verwendet.

f) Wieviel Ehrenamtliche sind eingebunden?

Es sind aus folgenden Organisationen die nachfolgend genannten Personenzahlen ehrenamtlich eingebunden.

- Bayerisches Rotes Kreuz – 102 Personen
- „NäherInnen“ – ca. 130 Personen
- Architekturbüro Rinkes
- Bundeswehr und THW zusammen ca. 60 Personen

g) Sind alle Schulen im Landkreis ausreichend und zufriedenstellend mit Internet, Tablet und Laptops für ihre Schüler ausgestattet und mit einem umsetzbaren Hygienekonzept versorgt?

Sehr frühzeitig haben unsere Schulen vorhandene Laptops und Tablets an Schülerinnen und Schüler ausgeliehen, die zu Hause kein geeignetes Endgerät hatten. Der Bedarf lag deutlich unter der Zahl zu verfügbaren Geräte und wurde im Einzelfall zwischen Lehrkraft und Eltern geklärt. Im Rahmen des „Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“ werden in enger Abstimmung mit den Schulen aktuell weitere 444 Laptops, iPads und Convertibles angeschafft. Nach Durchführung des erforderlichen Vergabeverfahrens werden die Geräte samt Zubehör im Gesamtwert von 336.750 EUR ab Herbst 2020 je nach Notwendigkeit für Homeschooling oder

Präsenzunterricht zur Verfügung stehen. Für die Grund- und Mittelschulen in gemeindlicher Sachaufwandsträgerschaft dürfte ähnliches gelten.

Im Rahmen des Bayerischen Hygienekonzeptes für die Schulen haben alle Schulen eigene Hygienekonzepte erarbeitet und setzen diese eigenverantwortlich um. Mitarbeiter des Team Bildung und der Liegenschaften konnten sich bereits im Mai 2020 vor Ort ein Bild über die jeweiligen Maßnahmen unserer Realschulen, Gymnasien und Förderzentren machen. Neben dem Aushang von Hygieneregeln und der Bereitstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in den Fach- und Klassenräumen wurden auch die Abstandsregelungen dokumentiert.

h) Besteht Anwendungssicherheit bei Lehrkräften, Schülern und ggf. Eltern?

Die technische und didaktische Anwendungssicherheit bei den Lehrkräften liegt in der Hand ihres Dienstherrn, dem Freistaat Bayern. Nach dortigen Presseauskünften haben zahlreiche Lehrkräfte während der letzten Wochen an Online-Fortbildungen teilgenommen. Trotzdem dürfte von einem heterogenen Niveau auszugehen sein.

Auch in technischer Hinsicht sind die Lehrkräfte Multiplikatoren für ihre Schülerinnen und Schüler. Die Fähigkeiten, dem Homeschooling technisch zu folgen, werden gemeinsam mit den Unterrichtsinhalten vermittelt. Schon bei unserer letzten Umfrage im Frühjahr hat die große Mehrheit der Befragten bestätigt: „Ich komme mit den Funktionen des Gerätes und der Software gut zurecht“.

Die „Anwendungssicherheit“ der Eltern zeigt sich in der Nutzung der Elterninformationssysteme, die sich an den Schulen bewährt haben.

i) Wird der Einsatz von Luftfilteranlagen in den Klassenzimmern in Betracht gezogen?

Durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus werden in den Hygieneplänen Auflagen zur Raumlufthygiene vorgegeben. Zusätzliche Maßnahmen wie Luftfilteranlagen, die über den Rahmen-Hygieneplan hinausgehen, sind durch das Ministerium nicht vorgesehen. Sollten solche Maßnahmen zur Ausführung kommen entscheiden darüber die Gesundheitsämter in Abstimmung mit der Schulaufsicht. Das Gesundheitsamt des Landkreises Ebersberg sieht Raumluftreiniger für Klassenzimmer eher kritisch und nicht zielführend.

Herr Dr. med. Marc Block, Ärztlicher Koordinator Landkreis Ebersberg, stand hierzu in Kontakt mit Frau Dr. med. Beatrice Grabein, Fachärztin für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, leitende Ärztin der LMU München, verantwortlich für die Krankenhaushygiene und Mikrobiologie der Universitätskliniken der LMU München. Nach Aussage von Frau Dr. med. Grabein liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine validen Daten bzw. Studien bzgl. der Sicherheit und Effektivität von mobilen Raumlüftern vor. Ihr seien - trotz intensiver Beschäftigung mit dieser Frage - keine Belege dafür bekannt, dass diese Raumluftfilter besser vor einer

Corona-Infektion schützen als ein regelmäßiges Lüften von Räumen durch Öffnen der Fenster.

- j) Vor dem Hintergrund dieser Fragen, stellt die SPD-Kreistagsfraktion des Landkreises Ebersberg folgenden **Antrag**:

Die SPD-Kreistagsfraktion fordert eine stärkere Einbindung des Kreistages durch die umgehende Einrichtung eines sogenannten Corona-Gremiums mit ständiger aktiver Beteiligung des Kreistages.

Generell ist es so, dass die Aufgaben und Befugnisse des Landratsamtes als Katastrophenschutzbehörde im staatlichen Bereich anzusiedeln sind. D.h. Entscheidungen im Katastrophenfall trifft nicht der Landkreis als Kommune (einschließlich seiner Gremien), sondern das Landratsamt als untere Staatsbehörde. Genauer gesagt fällt im Katastrophenfall die Führungsgruppe Katastrophenschutz (welcher der Landrat vorsteht) die Entscheidungen. Oftmals handelt es sich hier um eilige Entscheidungen, so dass hier, sofern im Einzelfall Beschlüsse erforderlich sein sollten, die Einbeziehung eines Gremiums oftmals tatsächlich nicht möglich sein wird.

Ohne Katastrophenfall richtet sich das Vorgehen und die zu treffenden Entscheidungen bei Pandemien (so wie zurzeit bei Corona) nach den Regelungen des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes – also auch wieder auf staatlicher Ebene.

Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (= Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und der weiteren beschließenden Ausschüsse entzogen. (vgl. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Ebersberg).

Die Einrichtung eines beschließenden Corona-Gremiums ist daher aus Rechtsgründen nicht zulässig. Natürlich werden aber (vor allem bei länger andauernden Katastrophenfällen oder größeren Schadensereignissen) die Kreisgremien über die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen regelmäßig in Sitzungen informiert. Tägliche Berichterstattung gegenüber den öffentlichen Medien stellt höchste Aktualität sicher. Die Pressemitteilungen sind auch auf den Sozialen Medien bzw. der Homepage des Landratsamtes eingestellt.

Ob und inwiefern der KSA dem Antrag der SPD im Rahmen dieser (Nicht-) Zuständigkeiten folgen und ein sog. „Corona-Gremium“ einberufen möchte, bleibt der Beratung und Beschlussfassung des KSA offen.

3. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 20.09.2020

a) Inwieweit wurde der Pandemieplan des Landratsamts auf Epidemien, insbesondere auf die Erfahrungen der vergangenen Monate angepasst? Welche Maßnahmen werden in einem nächsten Pandemiefall ergriffen?

Der Pandemieplan soll zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe dienen, die wichtigsten Funktionen einer Behörde sollen aufrechterhalten werden. Durch Hygienekonzepte im LRA Ebersberg sollen Infektionsketten unterbrochen und die Gesundheit der Beschäftigten und der Besucher gesichert werden. Durch eine Personalmehrung (CT-Teams) kann nun schneller auf Infektionsfälle reagiert und Kontaktpersonen ermittelt und betreut werden. Die Möglichkeiten für Homeoffice wurden von ca. 40 Zugängen vor der Pandemie auf nun fast 400 Zugänge erweitert.

- **Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit die Gremien weiterhin arbeitsfähig bleiben und erforderliche Beschlüsse getroffen werden können?**

Im Rahmen der Sitzungen von Gremien wird auf ausreichende Sicherheitsabstände geachtet. Insbesondere wurde die Bestuhlung im Sitzungssaal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes an die Abstandsvorgaben angepasst. Zum großen Teil verfügen die Mitarbeiter des Landratsamtes bereits über Home Office Zugänge, sodass die Vorbereitung der Sitzungen auch vom Home Office aus erfolgen kann.

- **Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit bei Ausgaben und Entscheidungen des Landratsamts im Rahmen eines Notfalls/einer Pandemie die betroffenen Gremien unverzüglich informiert werden und erforderliche Beschlüsse zeitnah eingeholt werden? So können auf Basis der bisherigen Erfahrungen z. B. Schwellwerte beschlossen werden, ab wann ein Hilfskrankenhaus in Betrieb genommen wird, wie mit der Beschaffung von Schutzmaterialien umgegangen werden soll etc.**

Auch hier gilt, dass die Mitarbeiter zum großen Teil über Home Office Arbeitsplätze verfügen, sodass entsprechende Informationen über die digitalen Medien ausgetauscht werden können. Auf diese Weise kann im Bedarfsfall auch sehr kurzfristig eine erforderlich werdende Sitzung eines Kreisgremiums anberaumt und vorbereitet werden.

Die Inbetriebnahme eines Hilfskrankenhauses kann im Übrigen nicht allein an einer Inzidenz festgemacht werden. Wichtiger sind hier die Schwere der Krankheitsverläufe und die Kapazitäten der Krankenhäuser, die im Fall unserer Kreisklinik zunächst intern spürbar erweitert werden können.

Generell ist es so, dass die Aufgaben und Befugnisse des Landratsamtes als Katastrophenschutzbehörde im staatlichen Bereich anzusiedeln sind. D.h.

Entscheidungen im Katastrophenfall trifft nicht der Landkreis als Kommune (einschließlich seiner Gremien), sondern das Landratsamt als staatliche Behörde. Genauer gesagt fällt im Katastrophenfall die Führungsgruppe Katastrophenschutz (welcher der Landrat vorsteht) die Entscheidungen. Oftmals handelt es sich hier um eilige Entscheidungen, so dass hier, sofern im Einzelfall Beschlüsse erforderlich sein sollten, die Einbeziehung eines Gremiums oftmals tatsächlich nicht möglich sein wird.

Die dafür entstehenden Kosten werden i.d.R. zu ca. 80 % aus dem staatlichen Katastrophenschutzfonds erstattet. Im aktuellen Corona-Pandemiefall sind die Kosten für Schutzmaterialien in der Richtlinie zur Erstattung der Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung der Corona-Pandemie geregelt.

Ohne Katastrophenfall wird sich das Vorgehen und die zu treffenden Entscheidungen bei Pandemien (so wie zurzeit bei Corona) nach den Regelungen des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes richten – also auch wieder auf staatlicher Ebene.

Natürlich werden (vor allem bei länger andauernden Katastrophenfällen oder größeren Schadensereignissen) auch die Kreisgremien über die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen informiert und im Falle einer Zuständigkeit des Landkreises entsprechend einbezogen.

- **Welche Maßnahmen werden über das Home Office hinausgehend ergriffen, damit das Landratsamt weiterhin arbeitsfähig bleibt? U. a. Wie kann ermöglicht werden, dass Mitarbeiter*innen, die bereits stark arbeitsbelastet waren und entsprechend hohe Überstunden haben, im restlichen Jahr entlastet werden können?**

In Betracht zu ziehen sind hier die Neubesetzung von Stellen oder die Erhöhung der Arbeitszeit von Mitarbeitern, sodass hierdurch Entlastung bei anderen Kollegen geschaffen werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Maßnahmen nach dem Stellenplan möglich sind.

- b) Welche Vorgaben gibt es aktuell vom Gesundheitsministerium im Hinblick auf die Werte der 7-Tage-Inzidenz bei Überschreitung der 35 und bei Überschreitung der 50?**

- **Welche Vorgaben gibt es zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens?**

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens werden primär in der 6. BayIfSMV geregelt. In ihrer aktuellen Fassung gilt sie noch bis 03.10.2020. Die Verordnung ermächtigt die Kreisverwaltungsbehörden an zwei Stellen explizit, Maßnahmen im Falle eines Anstiegs der 7-Tage-Inzidenz zu treffen:

- Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g) kann das Landratsamt keine oder nur

eine reduzierte Zuschauerzahl bei Sportveranstaltungen zulassen, wenn der Wert 35 überschritten wird.

- Nach § 13 Abs. 4 Satz 3 kann das Landratsamt den Ausschank alkoholischer Getränke in Gaststätten nach 23 Uhr untersagen, wenn der Wert 50 überschritten wird.
- Darüber hinaus kann das Landratsamt nach § 23 jederzeit ergänzende Maßnahmen ergreifen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Bei all diesen Rechtsgrundlagen wird dem Landratsamt ein Ermessensspielraum zugestanden. Das heißt, die Überschreitung der Grenzwerte führt noch nicht automatisch zu einer weiteren Einschränkung.

Völlig unbeschadet der Verordnung bietet auch das Infektionsschutzgesetz in §§ 16 ff. Rechtsgrundlagen, um Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Hier ein Auszug aus dem Bericht der Kabinettsitzung (Bayerische Staatskanzlei) vom 22. September 2020, aus der sich weitere Vorgaben ergeben:

„... Deshalb sollen die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden insbesondere bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 zügig und entschlossen mit verschärften, aber passgenauen Maßnahmen reagieren. Der Ministerrat hält insbesondere folgende Regemaßnahmen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 für geeignet:

- *Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf v.a. maximal zwei Hausstände, nahe Angehörige oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen. Das gilt auch für Regelungen, die auf die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum Bezug nehmen.*
- *Beschränkung des Teilnehmerkreises von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf v.a. maximal zwei Hausstände, nahe Angehörige oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen.*
- *Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen, dabei insbesondere bei privaten Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage o.ä. auf höchstens ein Viertel der in der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Teilnehmergrenzen, also auf bis zu 25 Teilnehmer in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Teilnehmer unter freiem Himmel.*
- *Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen.*
- *Verbot des Konsums von Alkohol auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen (außerhalb des zulässigen Gastronomiebetriebs nach § 13*

Abs. 4 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

- *Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in der Gastronomie in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr („Sperrstunde“).*
- *Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen auf täglich eine Person (in der Regel aus dem eigenen Hausstand oder nahe Angehörige), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit.*

Die oben genannten Regelmaßnahmen sollen dabei als Regelbeispiele in die 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgenommen werden. Die örtliche Gesundheitsbehörde wird dabei entsprechend der örtlichen Gegebenheiten jeweils situationsbedingt angepasst handeln. ...“

An diese ministeriellen Vorgaben wird sich das Landratsamt Ebersberg halten.

- **Welche Vorgaben gibt es zu Einschränkungen an Schulen und Kitas?**

Im Hinblick auf die Einschränkungen an Schulen wird verwiesen auf die Beantwortung der entsprechenden Frage der CSU-FDP-Fraktion (siehe oben).

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) weist darauf hin, dass für den Betrieb von Kindertagesstätten (Kitas) die Träger ein Schutz- und Hygienekonzept benötigen (§ 16a Abs. 1 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 6.BayIfSMV). Grundlage hierfür ist der „Rahmen-Hygieneplan Corona des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“. Der Rahmen-Hygieneplan Corona gibt Ziele sowie einen Orientierungsrahmen vor, insbesondere dass bei einem erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens oder anderen Corona-bedingten Veränderungen der Rahmenbedingungen erneut Einschränkungen im Rahmen eines drei-Stufen-Plans erforderlich werden. Näheres unter

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rahmen-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf. Dieser Rahmen-Hygieneplan wird von den bayerischen Ministerien immer wieder überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst.

c) Welche Unterstützung bietet der Landkreis den Schulen und Betreuungseinrichtungen (Hort, Kindergarten, Kita)?

Als Sachaufwandsträger unterstützt der Landkreis seine Realschulen, Gymnasien und Sonderpädagogischen Förderzentren unter anderem mit Mund-Nasen-Bedeckungen, bei Reinigung und Desinfektion, sowie rund um Vollzugsfragen. Wir sind in engem Austausch mit unseren Schulen und dem Staatlichen Schulamt.

Die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Kinderbetreuung liegt bei den Gemeinden und gehört zur Daseinsvorsorge. Die Betreuungseinrichtungen im Landkreis Ebersberg werden nahezu vollständig von externen Trägern betrieben. Das Jugendamt als Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung und Sicherstellung des Kindeswohls, meist bereits präventiv im Rahmen eines beratenden Austauschs. Darüber hinaus steht das Jugendamt – in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt – beratend bei der Umsetzung der Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung zur Eindämmung der Pandemie zur Verfügung. z.B. erarbeiteten die beiden Fachbehörden Handlungsempfehlungen, für den Fall, dass innerhalb einer Einrichtung eine Erkrankung auftritt und das Jugendamt versandte Empfehlungen zum Umgang des Personals miteinander innerhalb der Kindertagesstätten an die Träger.

- **Welche Unterstützung bietet der Landkreis zur Sicherstellung des Betriebs und zur Einhaltung der Vorgaben des Gesundheitsministeriums?**

- i. Raumlüftung mit mobilen Raumluftreinigern**

Insoweit gelten die Ausführungen zum entsprechenden Punkt des Antrags der SPD-Fraktion entsprechend (siehe oben).

- ii. Digitale Bildung und Digitalisierung inklusive Schutz der Kinder (Stichwort altersgerechte Inhalte)**

Während der Landkreis als Sachaufwandsträger die Schulen organisatorisch und finanziell unterstützt (s.o.) ist für (altersgerechte) Unterrichtsinhalte ausschließlich der Freistaat Bayern (Art. 33 Grundgesetz) zuständig. Für die Umsetzung des „Digitalen Klassenzimmers“, des „Digital Pakt Schulen“ und weiterer Förderprogramme haben die Schulen ihre individuellen Medienkonzepte erarbeitet, auf deren Basis die weitere Ausstattung ausgeschrieben wurde.

- iii. Finanzielle Unterstützung zusätzlicher Beförderungsfahrzeuge für den Schulweg**

Im Rahmen der staatlichen Zusatzförderung wurden befristet bis zu den Herbstferien 7 Verstärkerfahrten auf 6 Linien mit hoher Auslastung eingeführt. Damit konnte die Auslastung der Steh- und Sitzplätze in den Bussen auf unter 80 % reduziert werden. Ab 5.10.2020 wurde auch die Schulbuslinie 3 auf 2 Busse aufgeteilt mit dem zusätzlichen Vorteil einer verkürzten Fahrtzeit von 15 Minuten für einen der Busse.

- iv. Weitere Hygienemaßnahmen**

Der Landkreis Ebersberg bietet den Schulen und Betreuungseinrichtungen (Hort, Kindergarten, Kita) bezüglich der Hygienemaßnahmen eine auf den geltenden „Rahmenhygieneplänen –Schule –Bayern“ und

„Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“ basierende Unterstützung.

- **Inwieweit wurde der Pandemieplan der Schulen, und Betreuungseinrichtungen auf Epidemien, insbesondere auf die Erfahrungen der vergangenen Monate angepasst? Welche Unterstützung erhalten dabei die Schulen und Betreuungseinrichtungen? Sehen die Schließungskonzepte eine priorisierte Behandlung von Kindern bis einschließlich Grundschulalter und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf vor?**

Statt eines übergreifenden „Pandemieplans“ haben die Schulen jeweils eigene passgenaue Hygienekonzepte entwickelt und schreiben diese bei Bedarf weiter. Dort sind Hygieneregeln und Abläufe im Unterrichtsalltag geregelt. Die Auswirkungen einer Quarantäneverfügung (einzelner Klassen bzw. ganzer Schulen) muss im Einzelfall betrachtet werden. Eine gemeinsame Betreuung von Kindern, die als potentiell ansteckend in Quarantäne geschickt werden müssen, ist nicht möglich, da mit der Quarantäne gerade eine Isolation erreicht werden soll.

Für den Betrieb der Kindertagesstätten wurde der aktuelle Rahmen-Hygieneplan Corona in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) angepasst und vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlicht. Danach entscheidet das örtliche Gesundheitsamt über Maßnahmen. Es sollen zunächst vorrangig lokale Einschränkungen greifen, um die Einschränkungen für Familien möglichst gering zu halten bei bestmöglichem Infektionsschutz.

Das StMGP hat mit Schreiben vom 06.09.2020 den örtlichen Gesundheitsämtern Vorschläge und Empfehlungen für Maßnahmen bei steigendem Infektionsgeschehen und somit notwendigem Wechsel in eine höhere Stufe nach dem Rahmen-Hygieneplan Corona zukommen lassen. Wenn das Infektionsgeschehen im Landkreis in einem solchen Maße ansteigen sollte, dass wieder allgemeine Betretungsverbote in Kindertagesstätten innerhalb des Landkreises oder ausgewählter Gemeinden notwendig werden sollten, hat das StMGP den Gesundheitsämtern u.a. auch mögliche Priorisierungen für eine Notbetreuung (Systemrelevanz der Eltern, Förderbedarf des Kindes) aufgezeigt. Davon abzugrenzen ist ein innerhalb einer Einrichtung auftretendes Infektionsgeschehen, welches Individualentscheidungen des Gesundheitsamtes erfordert (Quarantäne, Voll-/Teilschließung).

- **Welche Maßnahmen werden zur Lösung des Personalmangels an den Schulen und Kitas ergriffen?**

Während der Landkreis als Sachaufwandsträger die Schulen organisatorisch und finanziell unterstützt (s.o.) ist der Freistaat Bayern Dienstherr der Lehrkräfte. Der Landkreis hat keinen Einfluss auf die Personalausstattung der Schulen.

Es herrscht in der Kindertagesbetreuung seit Jahren – also auch lange vor der Corona Pandemie – ein großer Fachkräftemangel. Der Arbeitsmarkt ist in diesem Bereich seit langem nahezu leergefegt. Die fehlende gesellschaftliche Akzeptanz dieses Berufs, die mangelhafte Bezahlung und die lange Ausbildungsdauer von 5 Jahren sorgt dafür, dass der Erzieher kein attraktiver Beruf für junge Menschen ist. Eine Ad-hoc-Lösung gibt es nicht.

- Der Freistaat Bayern begegnet dem Fachkräftemangel seit einiger Zeit durch verschiedene Offensiven. Beispielhaft ist hier die aktuelle „Anstellung qualifizierter Tagespflegepersonen in Kitas“ zu nennen. Auch Fort- und Weiterbildungen von erfahrenen und/oder ausländischen Ergänzungskräften (z. B. EK zu FK / FK mit bes. Quali) wird nach wie vor angeboten. Es finden Bestrebungen statt, die Ausbildungsdauer durch Anerkennung vorangegangener schulischer Ausbildung zu verkürzen.
- Der Landkreis Ebersberg hat auf die Abwendung des Personalmangels in Kindertageseinrichtungen nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten. Er ist in Form der Kindertagesstättenaufsicht dafür zuständig, ausländisches Personal mit einem ausländischen Bildungsabschluss auf seine Eignung als Fachpersonal zu prüfen und bei Geeignetheit anzuerkennen. Diese Anfragen werden aufgrund des akuten Personalmangels stets bevorzugt und kurzfristig vom Jugendamt bearbeitet und beantwortet, um zu verhindern, dass Bewerber wieder abspringen und bei einem anderen Träger außerhalb unseres Landkreises ihre Tätigkeit aufnehmen. Diese Unterstützungsmöglichkeit deckt jedoch nur einen kleinen Bereich des Themas „Personal“ ab und kann leider auch nicht weiter gesteigert werden.
- Die Gemeinden des Landkreises haben zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Kinderbetreuung als gemeindliche Daseinsvorsorge Vereinbarungen mit externen Trägern geschlossen. Diese stellen das Personal ein, ggf. unterstützt von der Gemeinde. Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die Erfüllung dieser gemeindlichen Aufgabe, ist aber nicht direkt an der Aufgabenerfüllung der Gemeinde beteiligt und kann daher auch kein landkreisweites Personal stellen.

Eine zusätzliche Problematik besteht in regional unterschiedlichen übertariflichen Leistungen (z.B. höhere Zulage, die von der Stadt München gezahlt wird - „Speckgürtelproblematik“). Im Landkreis Ebersberg erfolgt dies durch die Gemeinden nicht, wodurch ein Halten des Personals in unserem Landkreis möglicherweise erschwert wird. Eine solche Zulagen-Zahlung durch die Träger der Kindertagesstätten als jeweiliger Arbeitgeber wäre zwar theoretisch grundsätzlich möglich, würde jedoch zur Kostendeckung eine deutliche Steigerung der Betreuungsgebühren nach sich ziehen, da ein Ausgleich über die staatliche kindbezogene Förderung nicht gegeben ist. Doch auch durch die Zahlung einer solchen Zulage wird das eigentliche Problem, dass zu wenig

Personal auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, nicht gelöst, sondern höchstens weiter östlich des Landkreises verschoben.

- **Welche Maßnahmen werden zum Ausbau von Schulsozialarbeit und Schulpsychologen ergriffen?**

Schulpsychologen und Schulsozialarbeit gehören zum Lehrkörper, auch hier ist der Freistaat Bayern Dienstherr der Lehrkräfte. Der Landkreis hat keinen Einfluss auf die Personalausstattung der Schulen. Das Kreisjugendamt Ebersberg finanziert als freiwillige Leistung die Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen, also allen Realschulen und Gymnasien mit vier Vollzeitstellen.

Zusätzlich beteiligt sich der Landkreis an der Finanzierung aller existierenden JaS Stellen an Grund-, Mittelschulen und Förderzentren.

d) Gesundheitsamt

Ist das Gesundheitsamt personell in der Lage die hohen organisatorischen und fachlichen Anforderungen zu erfüllen. Sind alle Stellen fachlich besetzt?

Durch das dynamische Geschehen kommt es immer wieder zu personellen Engpässen, besonders beim qualifizierten Personal. Durch Schaffung der CT-Teams erfolgte eine Personalmehrung. Im Übrigen wird verwiesen auf die entsprechenden Ausführungen zum Antrag der SPD-Fraktion (siehe oben).

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Keine durch diese Darstellung.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Die Anträge der CSU-FDP-Fraktion vom 04.08.2020 sowie der GRÜNEN Fraktion vom 20.09.2020 sind durch die Beantwortung der Fragen erledigt.**
- 2. Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 03.09.2020 auf stärkere Einbindung des Kreistages durch die umgehende Einrichtung eines sogenannten Corona-Gremiums mit ständiger aktiver Beteiligung des Kreistages wird dadurch Rechnung getragen, dass zunächst befristet bis zum 31.03.2021 monatlich eine außerordentliche Fraktionssprechersitzung anberaumt wird, in der von Seiten der Verwaltung über die jeweils aktuelle Corona-Situation berichtet wird.**

Im Übrigen: Kenntnisnahme

gez.

Michael Ottl